



## **Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Gemmrigheim**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gemmrigheim. Die Gemeindebücherei dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Die Gemeindebücherei ist ein Ort der Kultur und Begegnung.

### **§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten**

- (1) Die Gemeindebücherei kann von allen Interessierten genutzt werden. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer.
- (2) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit Meldebescheinigung an.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Benutzer, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichzeitig gibt er damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben.
- (4) Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, können einen eigenen Benutzerausweis beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist dafür die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Verlust, Namens- und Wohnungswechsel sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Geht der Benutzerausweis verloren, so ist der Gemeindebücherei unverzüglich der Verlust mitzuteilen. Die Haftung liegt beim Inhaber des Benutzerausweises. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig EUR 3,00.

### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Die Medienausleihe ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises möglich. Eine Weitergabe der entlehnten Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher und Spiele vier Wochen, für alle anderen Medien (CDs, DVDs, Zeitschriften, Konsolenspiele) 2 Wochen.
- (3) Der Präsenzbestand der Gemeindebücherei, Zeitungen und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.
- (4) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann begrenzt werden.
- (5) Bei der Ausleihe von audiovisuellen und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

- (6) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Sie werden für maximal 10 Öffnungstage nach Rückgabe reserviert. Bei Bedarf kann die Leitung der Gemeindebücherei die Möglichkeit zur Vormerkung für bestimmte Mediengruppen und Sachgebiete beschränken oder ganz ausschließen.
- (7) Die Leihfrist eines Mediums kann bis zu 3 mal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.  
Bei telefonischer oder schriftlicher Verlängerung muss die Nummer des Benutzerausweises angegeben werden.
- (8) Bücher die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei Gemmrigheim befinden, können sofern vorhanden, in der Kreisergänzungsbücherei Ludwigsburg beschafft werden. Diese Bestellung ist gebührenpflichtig EUR 2,00.
- (10) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern oder Geräten entstehen.

## **§ 5 Behandlung der Medien**

- (1) Die Medien der Gemeindebücherei sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für beschädigte, unvollständige oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Benutzerausweis die Medien ausgeliehen sind, Ersatz zu leisten. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen gleich gemeldet werden. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.

## **§ 6 Aufenthalt in der Gemeindebücherei, Hausordnung**

- (1) Für die Garderobe, Taschen und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Im Interesse aller Besucher der Gemeindebücherei wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten, so dass der ungestörte Aufenthalt aller sichergestellt ist.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgebracht werden.
- (4) Rauchen, Essen und Trinken ist in der Gemeindebücherei nicht gestattet. Eine Ausnahme kann von der Leitung der Gemeindebücherei, zum Beispiel für Veranstaltungen erteilt werden.  
Im Zeitschriftenbereich können Getränke aus den Getränkeautomaten konsumiert werden.
- (5) Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Der Leitung der Gemeindebücherei steht das Hausrecht zu.
- (6) Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Gemeindebücherei.
- (7) Die Gemeindebücherei haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände.

- (8) Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und hat den Ausschluss von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei zur Folge.

## **§ 7**

### **Verspätete Rückgabe, Gebühren**

- (1) Der Benutzer ist für die fristgerechte Rückgabe der Medien verantwortlich. Für eine rechtzeitige Rückgabe der Medien ist das Abgabedatum auf der Ausleihquittung zu beachten. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie ist auch zu bezahlen, wenn keine schriftliche Mahnung ergangen ist.
- (2) Wird die Leihfrist der Medien überschritten, so sind ab dem vierten Öffnungstag EUR 0,50 pro AV-Medium und Woche zu entrichten.
- (3) Für jede schriftliche Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.  
1. Mahnung: EUR 1,00; 2. Mahnung: EUR 1,00; 3. Mahnung: EUR 3,00.  
Für Kinder und Jugendliche gelten die halben Mahngebühren.
- (3) Bleiben schriftliche Mahnungen erfolglos, so werden die Medien mit ihrem Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von EUR 10,00 / Kinder EUR 5,00 in Rechnung gestellt. Hinzu kommen die bis dahin angefallenen Gebühren.
- (4) Mahn- und Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 8**

### **Beschädigung, Verlust, Haftung**

- (1) Beschädigte, unvollständige oder verlorene Medien müssen ersetzt werden. Es werden die Medien mit ihrem Zeitwert zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr von EUR 2,00 in Rechnung gestellt.
- (2) Darüber hinaus gelten folgende Gebühren:  
Ausstellung eines Ersatzausweises EUR 3,00  
Ersatz eines Signaturschildes oder Barcodes EUR 1,00  
AV-Medien-Hülle und fehlende Cover bei AV-Medien EUR 1,00  
Fehlende Spielteile und Spielanleitung EUR 3,00  
Die Gebühren werden mit der Aufforderung zur Zahlung fällig.
- (3) Erreicht das Gebührenkonto eines Benutzers EUR 20,00, wird er bis zur Begleichung der entstandenen Gebühren von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **OPAC-- und Internetplatz**

Die Benutzung des OPAC und Internetplatzes wird separat geregelt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Gemrigheim, den 15. September 2017